

**Kurztitel**

Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 496/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 482/2004

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

25.04.2001

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2004

**Beachte**

Zum Bezugszeitraum vgl. § 23 Abs. 4 idF BGBI. II Nr. 167/2001

**Text****Grenzen für den Stilllegungsausgleich**

§ 10. (1) Im Falle der Stilllegung von Flächen über die Stilllegungsverpflichtung gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten hinaus darf die beantragte stillgelegte Fläche nicht größer sein als diejenige für Kulturpflanzen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, für die eine Flächenzahlung im Sinne dieser Verordnung beantragt wird.

(2) Flächen, die im Rahmen der Maßnahme zur Neuanlegung von Landschaftselementen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) beantragt und gefördert werden und die den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen entsprechen, können auf die in § 6 Abs. 1 genannte Stilllegungsverpflichtung angerechnet werden.